

Lebenslauf der Vorlage mit den Beschlüssen aller Gremien



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2010/1031-38	
Federführend: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 08.06.2010 Referent: Haupt Ralf Amtsleiter: Schütz Herbert Sachbearbeiter: Sehrig Andreas	
Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.06.2010	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die o.g. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg wurde zuletzt 2000 geändert. Zwischenzeitlich sind sowohl die Geräte- als auch die Materialkosten (z.B. Kraftstoffe) angestiegen. Die Personalkosten werden jährlich angepasst. Im Interesse einer kostenbewussten Haushaltsführung sind die 10 Jahre alten Kostensätze im Anhang der Satzung daher dringend zu aktualisieren.

Hinzuweisen bleibt auf Zif. 4 („Sonstige Kosten“) der Anlage. Hier ist künftig ein differenzierter Pauschalbetrag für Fehlalarme vorgesehen.

Löst eine private Brandmeldeanlage einen Alarm aus, so rücken stets Einheiten der Ständigen Wache aus. Die einfache Pauschale wäre in diesen Fällen angemessen und kostendeckend.

In einigen wenigen Fällen (i.d.R. Brandmeldealarm Klinikum am Bruderwald) wird aber zusätzlich noch eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr alarmiert, da hier der Erstzugriff wegen der Besonderheiten des Objektes (Größe, hohe Anzahl liegender Patienten) sonst nicht zu bewältigen wäre. In diesem Fall wäre der einfache Pauschalbetrag nicht ausreichend.

Diese Regelung wird aller Voraussicht nach selten zur Anwendung kommen. Zum einen hat die Sozialstiftung die Brandmeldeanlage im Klinikum am Bruderwald vor zwei Jahren erneuert, so dass insgesamt weniger oft Fehlalarm ausgelöst wird. Eine höhere Kostenpauschale wird zum anderen dazu führen, dass auf Belange des vorbeugenden Brandschutzes künftig noch mehr Augenmerk gelegt wird.

Da in der Praxis Schäden durch Starkwetterereignisse wie Sturm oder starke Niederschläge eine immer größere Rolle spielen, wird von der bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeit, hier Kostenersatz zu erheben, künftig Gebrauch gemacht.

Dem Kämmereiamt wurde der Entwurf der Änderungssatzung vorgelegt. Die Umstellung von Pauschalsätzen auf tatsächliche Erfahrungswerte wird vom Amt 20 begrüßt. Hinweis: Die „tatsächlichen Erfahrungswerte“ setzen sich zusammen aus Streckenkosten je km und den Ausrückestundenkosten. In den Streckenkosten sind 50 % der Abschreibungskosten, Treibstoffkosten, Versicherungskosten und Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten enthalten. Die Ausrückestundenkosten enthalten ebenfalls 50 % der Abschreibungskosten, anteilige Reparatur-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten – umgerechnet auf die jährlichen Ausrückestunden. Es besteht seitens des Amtes 20 Einverständnis mit dem Sitzungsvortrag „Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg“.

Eine Gegenüberstellung der Sätze 2000 im Vergleich zur neuen Satzung liegt dem Sitzungsvortrag in Anlage 1 bei. Die jeweiligen Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Bamberg, 10.06.2010
STADT BAMBERG
Referat 5

Haupt Ralf
berufsm. Stadtrat

Amt 38: Herbert Schütz

Abtlg. 382: Andreas Sehrig

II. Beschlussantrag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

„Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg“

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40), sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Zif. 1 der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg“ erhält folgende neue Fassung:

„für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, **der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.**“

§ 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg erhält folgende neue Fassung:

Anlage

zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die sonstigen Kosten (Nummer 4) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

1. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Meldung "Frei an der Einsatzstelle" (fertig zur Rückfahrt) - je eine Stunde für:

Lösch- oder Tanklöschfahrzeug	172,30 €
Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	206,30 €
Rüst- und Gerätewagen	148,85 €
LKW	49,28 €
Wechseladerfahrzeug mit Ladekran	143,36 €
KLAF (Kleinalarmfahrzeug)	89,98 €
Sonst. Einsatzfahrzeug	40,47 €
Motorboot	93,42 €

Die Aufwendungs- und Kostensätze **sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen errechnet**, zzgl. einer Streckenpauschale für 8 km. Die angemessene Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg ist mit 10% berücksichtigt.

2. Gerätekosten bei Überlassung an Dritte:

Für den Einsatz von Geräten, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, oder die Überlassung von Geräten werden nachstehende besonders aufgeführte Gebühren erhoben:

a) je angefangene Stunde des Betriebes, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die

- Arbeitsstundenkosten,
b) je angefangenen Tag der Überlassung die Überlassungsgebühren.

	Arbeitsstunden	Überlassungs-
	-kosten	gebühr pro Tag
	€	€
Beleuchtungsanhänger	52,00	250,00
Geräteanhänger	42,00	--
Tragkraftspritze	80,00	220,00
Tauchpumpe	70,00	110,00
Wassersauger	70,00	110,00
Druckschlauch	10,00	15,00
Saugschlauch	10,00	15,00
Kettensäge	42,00	--
Mehrzweckzug	40,00	--
Bohrhammer	42,00	--
Schlauchboot	40,00	--
Lukasheber	40,00	--
Hebekissen (je Kissen)	25,00	--
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	--
Pressluftatmer	90,00	--
Notstromaggregat	70,00	200,00
Sonst. Lösch- und Hilfeleistungsgerät	20,00	--
Chemikalienschutzanzug Je nach Einsatz fallen zusätzliche Kosten für Entsorgung und Ersatz- beschaffung an	300,00	--

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Meldung "Frei an der Einsatzstelle" (fertig zur Rückfahrt) anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal:

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden für

- 3.1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, Brandmeister und Oberbrandmeister
- 3.1.2. Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, Hauptbrandmeister
- 3.1.3. Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes separat die durch die Stadtverwaltung ermittelten Stundensätze erhoben.

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird erhoben, wenn die Stadt Bamberg Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss. Die Stadt Bamberg kann je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Stadtgebiet geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die dem Feuerwehrdienstleistenden zu zahlende Entschädigung entsprechend der jährlichen Bekanntmachung des StMI (nach § 11 Abs. 5 Satz 3 AVBayFwG) zuzüglich einem Gemeinkostenzuschlag von 100 % erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt je Feuerwehrdienstleistendem eine weitere Stunde verrechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der in Ziffer 3.3 Satz 1 genannte Entschädigungssatz für 1 Stunde erhoben.

3.4 Beratungstätigkeiten:

Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

4. Sonstige Kosten

Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro, bei Objekten mit zusätzlichem Kräftebedarf 670,00 Euro erhoben.

Bei mit Prüfbuch nachgewiesener, fachkundig entsprechend dem Stand der Vorschriften gewarteter Anlage wird der 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr nicht verrechnet.

Für eine Hilfeleistung bei versperrtem Raum oder versperrter Wohnung, welche nicht der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren bzw. der Gefahrenabwehr dient, wird für das einfache Öffnen des Raumes/der Wohnung ein Kostenersatz in Höhe von 141 Euro erhoben. Kosten, die durch zusätzlichen Aufwand wegen wirkungsvoller Einbruchschutzmaßnahmen bedingt sind, werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet.

Für Unterhalt und Instandsetzung von Geräten wird folgender Kostenersatz erhoben:

Prüfen, Waschen, Trocknen	je Schlauch	12,00 €
Schlauchreparatur / Kupplung einbinden	je Schadstelle / je Kupplung	23,00 €
Prüfen und Warten eines Atemschutzgerätes (Grundgerät, Lungenautomat)	je Gerät	32,00 € zzgl. Material
Reinigen, Warten und Prüfen eines Atemanschlusses	je Maske	11,50 € zzgl. Material
Füllen einer Pressluftflasche	je Liter Flaschen- volumen	3,00 €
Reinigen und Prüfen einer Tauchpumpe / eines Wasseraugers	je Gerät	40,00 €

Im Rahmen von kostenfreien Übungen und Einsätzen im Stadtgebiet der Wasserrettungsorganisationen (Wasserwacht und DLRG) benutzte Tauchflaschen werden ohne Verrechnung befüllt.

Der Kostenersatz für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzbefüllung anderer Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet.

Der Kostenersatz für Sicherheitsabnahmen beträgt je Stunde 50,00 €.

Für betriebliche Brandschutzunterweisungen wird pro Unterweisung, bis max. 2h, mit max. 15 Teilnehmer ein Kostenersatz in Höhe von 140,00 € erhoben. Gasverbrauch und die Wiederbefüllung der Übungslöcher / feuerwehreigenen Ausbildungslöcher wird nach Aufwand verrechnet. Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bamberg,
STADT BAMBERG
Oberbürgermeister
Andreas Starke

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Wirtschafts- und Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Wirtschafts- und Finanzreferates**:

Anlage/n:

Gegenüberstellung

Verteiler:

Lebenslauf der Vorlage VO/2010/1031-38

Beschlüsse aller Gremiums:

Verteiler:
s. Sitzungsvorlage

Bamberg, 18.06.2010

Referat

Amt

SB